



Ist die Nennung von Anwendungsgebieten homöopathischer Mittel immer verboten?

Rechtliche Ausgangslage

Eine Vorschrift des Heilmittelwerberechts sieht vor, dass für nach dem Arzneimittelgesetz registrierte oder von der Registrierung freigestellte homöopathische Arzneimittel nicht mit der Angabe von Anwendungsgebieten geworben werden darf. Diese Regelung hat ihren Grund darin, dass im Rahmen der Registrierung der Arzneimittel ein Nachweis der Wirksamkeit des Präparats durch den Hersteller nicht erbracht werden muss. Trotz des Umstands, dass das Gesetz nicht zwischen Werbungen gegenüber Verbrauchern und solchen gegenüber Fachkreisen differenziert, ist es rechtlich problematisch, ob das Verbot für sämtliche Werbungen gilt.

Nennung von Anwendungsgebieten in der Praxis

In der Praxis kommt es trotz des scheinbar umfassenden Verbots immer wieder vor, dass homöopathische Arzneimittel unter Nennung ihrer Anwendungsgebiete beworben werden. Dies geschieht unter anderem in Werbebroschüren von Herstellern, häufig aber auch auf Internetpräsenzen von Versandapotheken.

Rechtsprechung des OLG Hamm

So verhielt es sich auch in einem Fall, den kürzlich das OLG Hamm (Urt. v. 15.04.2010-Az.:I-4 U 218/09) zu entscheiden hatte.

Die in diesem Rechtsstreit Beklagte vertrieb eine Broschüre, die der Bewerbung eines registrierten homöopathischen Arzneimittels diente. Diese Broschüre wurde von der Beklagten lediglich an Fachkreise abgegeben. In ihr hieß es unter anderem:

„Die sechs Wirkstoffe des Präparats wirken im Einzelnen gegen Nieren- und Harnwegserkrankungen, Erkrankungen der Leber- und Gallenblase.....“.

Hierin sah die Klägerin, ein Berufsverband, einen Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht. Dieses beinhalte ein generelles Verbot der Bewerbung homöopathischer Arzneimittel unter Angabe der Anwendungsgebiete. Der Umstand, dass die Broschüre lediglich an Fachkreise abgegeben wurde, sei daher unerheblich. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass nicht sichergestellt sei, dass diese Fachkreise die Broschüre nicht an Verbraucher weitergeben.

Die Beklagte wendete hiergegen ein, dass ihrerseits durch die ausschließliche Abgabe der Broschüre an Fachkreise alles Erforderliche dafür, dass die Broschüre nicht an Verbraucher gelangt, getan worden sei. Des Weiteren trug sie vor, dass das Heilmittelwerberecht insbesondere dem Schutz der Laien bzw. Verbraucher diene. Diese seien von der Werbung aber gerade nicht betroffen.

Nachdem das LG Bielefeld die Klage zunächst abgewiesen hatte, gab das OLG Hamm als Berufungsgericht der Klägerin Recht.

Das OLG Hamm begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass für registrierte homöopathische Arzneimittel das Gesetz ein generelles Verbot der Werbung unter Angabe von Anwendungsgebieten vorsehe. Eine Unterscheidung zwischen einer Werbung gegenüber Fachkreisen und einer solchen gegenüber Verbrauchern sei gerade nicht gegeben. Da der Gesetzgeber an anderen Stellen im Heilmittelwerberecht eine solche Unterscheidung ausdrücklich vorgenommen hat, sei davon auszugehen, dass in dem vorliegenden Fall nicht unterschieden werden solle.

Anmerkung

Unter Zugrundelegung des Gesetzestextes ist die Entscheidung des OLG Hamm absolut korrekt. Zu beachten ist jedoch, dass mit Anwendungsgebieten homöopathischer Arzneimittel nicht geworben werden darf, weil den Mitteln aufgrund ihrer geringen Wirkstoffdosierung eine Wirkung zumeist nur sehr schwer nachgewiesen werden kann und es deswegen im Rahmen der Registrierung eines solchen Nachweises auch nicht bedarf. Dies dürften die Fachkreise sehr wohl wissen. Aus diesem Grund hatte das LG Bielefeld die Klage übrigens abgewiesen. Aufgrund der Eindeutigkeit des Gesetzeswortlauts muss jedoch wohl davon ausgegangen werden, dass sich andere Gerichte der Entscheidung des OLG Hamm anschließen würden. Anwendungsgebiete bloß registrierter Arzneimittel sollten daher auch gegenüber dem Fachpublikum nicht genannt werden.

Praxistipp

Apotheken, die homöopathische Arzneimittel mit der Nennung von Anwendungsgebieten bewerben wollen, sollten sich danach erkundigen, ob das Präparat arzneimittelrechtlich zugelassen ist. Für arzneimittelrechtlich zugelassene Produkte gilt das Verbot nämlich gerade nicht, da die Zulassung im Gegensatz zur Registrierung einen Wirkungsnachweis erfordert.

Sollte eine Zulassung nicht vorliegen, kann anstelle der Nennung der Anwendungsgebiete auf die „Zweckbestimmung“ des Präparats hingewiesen werden. Dies ist zulässig. Als nicht zu beanstandender Hinweis auf die „Zweckbestimmung“ eines homöopathischen Arzneimittels wurde zum Beispiel der folgende Slogan eingestuft:

„So kommen Körper und Seele wieder ins Gleichgewicht“.

Hierbei muss aber strengstens darauf geachtet werden, dass die Nennung eines spezifischen Anwendungsgebietes nicht erfolgt.